

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 04.05.2010

TAGESORDNUNG

1. Bürgerfragestunde

In der Lilienstraße sowie im Bereich des Kindergartens St. Martin und der Heimsonderschule wird deutlich zu schnell gefahren. Eine Anliegerin berichtete, dass ein Motorrollerfahrer die Lilienstraße als „Rennstrecke“ benutzt. Die Verwaltung wird beim Landratsamt Ravensburg den Antrag stellen, dass dieser Bereich baldmöglichst mit der Radaranlage kontrolliert wird. Auch wäre es hilfreich, wenn das Kennzeichen des Mopedfahrers notiert werden könnte.

2. Bericht zur Wohnanlage Jung und Alt

Die für die Gemeinwesensarbeit der Lebensräume für Jung und Alt zuständige Frau Assfalk gab einen kurzen Überblick was sich im vergangenen Jahr in der Wohnanlage abgespielt hat. Von insgesamt 28 Wohnungen sind 27 belegt. Eine 3-Zimmer-Wohnung steht zur Vermietung an. Interessierte können sich bei Frau Assfalk melden. Das Durchschnittsalter der insgesamt 49 Bewohner beträgt 56 Jahre. Folgende Aktionen wurden durchgeführt:

10-jähriges Jubiläum der Wohnanlage am 08.05.2009
Demenzgruppe
Mittagstisch für Senioren und Interessierte
Jung kocht für Alt
Ausbau der Kontakte zur Klosterwiesenschule Baintd
Erzählwerkstatt

3. Bauanträge

a) **Neubau von zwei Lagerhallen für Bau- und Industriestahl auf Flst. 563/4 (Mehlisstraße 17)**

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

da die z. Z. laufende Bebauungsplanänderung weder die „formelle Planreife“ noch die „materielle Baureife“ erreicht hat muss zur Beurteilung des Bauantrags der zur Zeit gültige Bebauungsplan „Gewerbegebiet Schachen“ herangezogen werden. Das Bauvorhaben entspricht auch nicht den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Schachen“, 5. Änderung in zwei wesentlichen Punkten: zum einen wird die Baugrenze überschritten und zweitens wird die überbaubare Grundstücksfläche überschritten.

Daraus ergibt sich, dass das Einvernehmen der Gemeinde zum vorliegenden Bauantrag **nicht** erteilt werden kann. Dem Antragsteller wird empfohlen, den

Bauantrag zu einem späteren Zeitpunkt in evtl. geänderter Form wieder einzureichen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zum Neubau von zwei Lagerhallen für Bau- und Industriestahl auf Flst. 563/4 (Mehlisstraße 17) in Baidt – Schachen wird nicht erteilt.

b) Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eines Wintergartens auf Flst. 395/3 (Marderstraße 50)

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag, Umbau des bestehenden Wohnhauses mit Anbau eines Wintergartens mit Terrasse Flst. 395/3 (Marderstraße 50) in Baidt-Sulpach, wird erteilt.
2. Vom Bauherr ist der Gemeinde nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 LBOVVO die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen nachzuweisen.

4. Benennung eines Straßennamens für die neu zu bauenden Straßen im Baugebiet Mehlisstraße

Bauamtsleiter Elbs teilt mit,

zur Erschließung des Baugebietes Mehlisstraße werden neue Erschließungsstraßen und Wege gebaut.

1. Haupteerschließungsstraße ca. 230 m lang und 5,00 m breit
2. Gehweg beim Spielplatz ca. 45 m lang und 2,50 m breit
3. Zufahrtsstraße von der Schachener Straße bis zum Haus Schachener Straße 108/2 ca. 90 m lang und ca. 3,50 bis 4,00 m breit.
4. Gehweg zwischen Haupteerschließungsstraße und Zufahrtsstraße ca. 30 m lang und 2,50 m breit.

Für die Gebäudenummerierung muss vom Gemeinderat eine Zuordnung zu einem Straßennamen erfolgen. Hierbei ist es dem Gremium überlassen ob das neue Straßenstück an eine bestehende Straßenbezeichnung angehängt wird oder ob ein neuer Straßename eingeführt wird.

Derzeit verwendete Straßennamen im Ortsteil Schachen:

1. Am Föhrenried
2. Baienfurter Straße
3. Mehlisstraße
4. Schachener Straße
5. Summeraugasse
6. Wickenhauser Straße

Durch die Möglichkeit, dass alle neuen Bauplätze in die Mehlisstraße einnummeriert werden können, ohne dass eine bestehende bereits vergebene

Hausnummer geändert werden muss, wäre dieser Nummerierungsvorschlag einfach umzusetzen.

Beschluss:

1. Die neue Haupteinfahrtsstraße im Baugebiet Mehlistraße erhält keinen eigenen Straßennamen, sie wird in den Nummernzug der Mehlistraße eingebunden.
2. Die Zufahrtsstraße von der Schachener Straße bis zum Haus Schachener Straße 108/2, ca. 90 m, erhält keinen eigenen Straßennamen, sie wird in den Nummernzug der Schachener Straße eingebunden.

5. Vorstellung des Programms zur Feier des 100-jährigen Jubiläums des Musikvereins im Jahr 2011

Der Vorstand des Musikvereins Baidt teilte mit, dass der Musikverein vom 1. bis 4. Juli 2011 sein 100-jähriges Bestehen feiert und das 38. Kreismusikfest ausrichtet. Für diese große Veranstaltung hofft der Musikverein auf die Unterstützung der Gemeinde, u. a.

- Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- organisatorische Unterstützung z. B. Stromanschlüsse, Wasser-/Abwasser, Beleuchtung, Müllentsorgung
- Verbindungsweg zum Reitplatz, wo das Fest stattfinden soll, muss befestigt werden,
- Verkehrsbeschilderung,
- Straßenreinigung.

Fraktionsübergreifend wurde der Musikverein gelobt, ein solch großes Fest zu organisieren. Eine erste Kostenschätzung der Leistungen für das Kreismusikfest 2011 die die Gemeinde erbringen soll, hat je nach Ausführung und Standard einen Betrag zwischen 52.000 € und 138.000 € ergeben. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Zahlen zu konkretisieren.

6. Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg

- **Billigung der Satzung**
- **Beitritt zum Zweckverband**

Kämmerer Abele berichtet:

Der Gemeinderat hat am 18.03.2010 beschlossen, dass die Gemeinde Baidt am modellhaften Vorhaben teilnimmt. Zudem hat der Gemeinderat der Teilnahme zur interkommunalen Zusammenarbeit über die Beteiligung an einem Zweckverband Breitbandversorgung zugestimmt. Am 20.03.2010 ging bei der Gemeinde Baidt der Zuwendungsbescheid in Höhe von 223.800 € (entspricht beantragter Förderung) aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes ein.

Nach einigen Besprechungen mit den zwölf anderen Gemeinden des Zweckverband Breitbandversorgung hat man sich auf die in der Anlage beigefügte Verbandssatzung geeinigt.

Besonderheiten der Verbandssatzung:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wird der Zweckverband ab dem Zeitpunkt der Gründung auf die Dauer von acht Jahren befristet gebildet. Mit der Gründung des Zweckverbands hat die Verbandsversammlung gemäß § 21 Abs. 2 GKZ zugleich die Auflösung des Zweckverbands nach Ablauf von acht Jahren beschlossen.

Gem. § 4 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet den Bürgermeister als Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jahrhundert zu einer der wichtigsten Standortfaktoren. Die Zusammenarbeit im Bereich der Breitbandversorgung ermöglicht der Gemeinde Baidnt Vorteile, zumal nicht jede einzelne Gemeinde sich das technische Know-How aneignen muss. Der Zeitdruck mit Verlegung der Leitungstrasse bis zum 31.12.2010 muss zudem in Betracht gezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Baidnt billigt den vorgelegten Entwurf der Verbandssatzung (in der Fassung vom 23.04.2010) und tritt dem Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg bei.

7. Änderung der Satzung zur Regelung der Kostenerstattung der Freiwilligen Feuerwehr Baidnt (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Die Feuerwehrkostenersätze wurden zuletzt im Jahre 2006 mit der Anschaffung des LF 10/6 kalkuliert.

Im Auftrag des Hauptamtes hat die Kämmerei die entsprechenden Kostenersätze erneut kalkuliert. Vom finanziellen Umfang her ist die Kostenerstattung, wenn man die Rechnungsergebnisse betrachtet, nicht mehr so unbedeutend (2007:10.853,01 €, 2008: 7.357,39 €, 2009: 6.530,98 €). Die Kalkulation wurde mit Feuerwehrkommandant Herrn Erich Brei abgestimmt.

Gemäß dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg sind Hilfeleistungen der Feuerwehr, die diese gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) bei Bränden und öffentlichen Notständen zu leisten hat, nach § 36 Abs.1 FwG unentgeltlich.

Neben den unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben nimmt die Feuerwehr auch andere Hilfeleistungen, wie z.B. Öleinsätze, Verkehrsunfälle und technische Hilfeleistungen wahr.

Nach § 36 Abs.1 Satz 2 und Abs.2 FwG sollen für andere Leistungen der Feuerwehr Kostenersatz verlangt werden. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung des Einsatzes oder bei Fehlalarmen sind auch die Pflichteinsätze kostenersatzpflichtig. Dabei ist die Kostenersatzpflicht unabhängig davon, ob die Feuerwehr willentlich als öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Kostensätzen der Freiwilligen Feuerwehren ist unmittelbar § 36 des Feuerwehrgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009.

Die Gemeinde Baidt hat die Kostenersätze in einer Feuerwehrkostenersatzsatzung geregelt. Änderungen bedürfen deshalb einer Satzungsänderung.

Zur Ermittlung der Kostenersätze können im Feuerwehrwesen nicht einfach die Einnahmen den Ausgaben gegenüber gestellt werden, da es sowohl kostenfreie Pflichtaufgaben bzw. Einsätze als auch kostenpflichtige Hilfeleistungen gibt. Es können somit nicht die vollen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Zunächst werden alle Kosten angerechnet. Damit wäre die 100% ige Kostendeckung feststellbar. Zum Schluss einer Kalkulation werden die erhaltenen Beträge dann auf einen bestimmten Kostendeckungsgrad gekürzt, damit sie angemessen erscheinen und zugleich vertretbar erscheinen.

Mit der Änderung des Feuerwehrgesetz wurde die Novellierung der Wirtschaftlichkeit der Gemeindefeuerwehren verbessert. So werden künftig gem. einer Forderung des Rechnungshofes Feuerwehreinsätze bei Fahrzeugbränden und Verkehrsunfällen insgesamt kostenpflichtig sein. Es ist gerechter die Gesamtkosten den Verursachern beziehungsweise deren Versicherung aufzuerlegen, als die Allgemeinheit damit zu belasten. Außerdem können Sondereinsatzmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben beim Verursacher abgerechnet werden.

I. Kalkulation der Stundensätze der Feuerwehrangehörigen

Als Basis für die Berechnung der Stundensätze der Feuerwehrangehörigen dienen die Rechnungsergebnisse 2009, 2008 und 2007.

Bei der Kalkulation wurden 15 % der auf den Personalbereich zuordenbaren Verwaltungs- und Sachkosten des Verwaltungshaushaltes für das Feuerwehrwesen als Kostenpauschale bei kostenpflichtigen Einsätzen erhoben. Die so ermittelten Kosten wurden durch die Gesamtdurchschnittseinsatzstunden der Feuerwehr-angehörigen geteilt. Im Durchschnitt wurden in den letzten 3 Jahren insgesamt 291 Einsatzstunden pro Jahr geleistet.

Die Gemeinde Baidt hat bisher 20,00 € pro Person pro Einsatzstunde erhoben. Die Kalkulation geht bei einer 15% Kostendeckung von Kostenersätzen von 24,50 € pro Person pro Einsatzstunde aus.

Die Verwaltung sieht im Beschlussvorschlag ein Kostenersatz in Höhe von 24,50 € vor.

II. Kalkulation der Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge

Als Basis für die Berechnung der Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge dienten ebenfalls die Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2009, 2008 und 2007. Es wurden Durchschnitte bei den Fahrzeugeinsatzstunden und den laufenden Kosten gebildet um ein aussagekräftigeres Ergebnis zu erhalten.

Bei den kalkulierten Stundensätzen für die Feuerwehrfahrzeuge ist zu berücksichtigen, dass die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr eine Pflichtaufgabe der Gemeinde ist. Für die Erfüllung dieser Aufgabe sind Fahrzeuge mit teuren technischen Ausstattungen erforderlich. Die Aufwendungen hierfür sollen den Kostenersatzpflichtigen nicht insgesamt auferlegt werden. (Vgl. Urteil zur Kostenerstattung bei Feuerwehreinsatz vom 25.Juni 2004, VG Neustadt).

Die Gemeinde Baidt liegt mit ihren kalkulierten Kostenersatz sicherlich am oberen Drittel im Landkreis Ravensburg, aber es gibt auch höhere Kostenersatz z. B. in Kißlegg kostet das LF 16 312 €/h.

Berechnung der kalkulatorischen Fahrzeugkosten

Nach § 36 des Feuerwegesetzes von Baden-Württemberg (FwG) kann eine angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals bei Kostenersatz berechnet werden. Dafür wurden die Anschaffungskosten des LF 16/12, LF 10/6 und des MTW exakt ermittelt und die erhaltenen Zuschüsse abgezogen.

Die Nutzungsdauer des MTW und des LF 16/12 wurde auf 20 Jahre und für das LF 10/6 auf 25 Jahre angesetzt.

Für die kalkulatorische Verzinsung wurde der Mischzinssatz von 4,6 % (wie bei der Haushaltplanung 2010 aufgeführt) verwendet.

Berechnung der laufenden Betriebskosten

Bei der Kalkulation wurden 15 % der auf den Fahrzeugbereich zuordenbaren Verwaltungs- und Sachkosten des Verwaltungshaushaltes für das Feuerwehrwesen als Kostenpauschale bei kostenpflichtigen Einsätzen erhoben. Die so ermittelten Kosten wurden durch die Durchschnitte bei den Fahrzeugeinsatzstunden geteilt.

Eine Berechnung mit 15 % der Gesamtkosten des jeweiligen Fahrzeugs geteilt durch die durchschnittliche Einsatzstundenzahl im Jahr wird zur Berechnung als zweckmäßig und im Einklang mit dem o.g. Gerichtsurteil erachtet. Umliegende

Gemeinden nutzen ähnliche Schlüssel oder erheben einfach unkalkulierte Pauschalen.

III. Kalkulation der Pauschalen für sonstige Gerätschaften

Die Berechnung von Pauschalen für die sonstigen Materialien und Gerätschaften ist nur mit großem Aufwand kalkulierbar. Es wird empfohlen, sich an den festgesetzten Kostenersätzen der Nachbargemeinden zu orientieren. Die in dem Anlageverzeichnis enthaltenen Kostenpauschalen sind an die umliegenden Gemeinden angeglichen worden.

Die Gerätschaften sind in der Regel mit dem Ausrücken des Fahrzeugs abgegolten. Vereinzelt werden jedoch Gerätschaften (z.B. Wassersauger bei Wasserrohrbruch) mit dem MTW transportiert bzw. herausgegeben. Nachbargemeinden rechnen diese Gerätschaften pro Betriebsstunde ab. Bei uns werden diese wegen schwer kontrollierbaren Betriebsstunden und im Wege der Verwaltungsvereinfachung pro Einsatz abgerechnet.

IV. Pauschale für unbefugten Alarm

Die Höhe der Pauschale bei mutwilligem Alarm und bei Fehlalarm sind an die Pauschalen der Nachbargemeinden angeglichen.

Zusammenfassung der wesentliche Änderungen:

Was ändert sich für die Feuerwehr?

Der einzelne Feuerwehrmann erhält pro Einsatz, egal ob Kostenersatzpflichtiger Einsatz oder nicht weiterhin 10 € pro Stunde.

Was ändert sich für den Pflichtigen?

Der Pflichtige hat durch diese Satzungsänderung höhere Kostenersätze zu leisten, die er jedoch meistens auf Dritte (Versicherungen etc.) übertragen kann.

a) Feuerwehrkostenersatzsatzung:

Die Feuerwehrsachbearbeitergruppe hat sich 2006 bei der Regelung der Kostenerstattung auf den oben aufgeführten Kalkulationsmodus verständigt. Da die Gemeinde Baidt in den Jahren 2009-2007 im Zeitaufwand geringere Einsätze zu verzeichnen hatte, kommen etwas höhere Kostenersätze heraus. Von einer höheren Kostendeckung als 15% der Gesamtkosten sollte Abstand genommen werden. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates welches öffentliches Interesse (zwischen 80-90%) angenommen wird. 85% der Einsatzkosten pro Stunde sind öffentliches Interesse. Nur 15% der Einsatzkosten werden in Rechnung gestellt.

Beschluss:

a) Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung:

Gemeinde Baidt, Landkreis Ravensburg

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt (Feuerwehrkostenersatzsatzung FwKS)

Die Anlage zur Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) vom 02. November

1998 wird wie folgt geändert:

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baidt werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

	Euro/pro Stunde	
<i>bisher</i>		
<i>je Feuerwehrangehöriger und Stunde</i>		
a) bei Einsatz nach § 2 Abs. 1 FwG (nur Überlandhilfe)	12,--	10,--
b) bei Feuersicherheitswachdiensten nach § 2 II FwG	9,--	9,--
c) bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 FwG	24,50	20,--
e) beim Feuerwehrhaus angerückte aber zum Einsatzort nicht abgerückte Feuerwehrmänner	10,--	10,--

	Euro/pro Stunde	<i>bisher</i>
2. Fahrzeuge		
a) MTW	47,--	46,--
b) LF 16/12	213,50	160,--
c) LF 10/6	180,--	146,--

3. Gerätekosten bleiben unverändert.

a) Materialkosten und Verbrauchsmittel

Die Verbrauchsmaterialien wie Ölbinder, Löschpulver, Insektenmittel, Füllung von Feuerlöschern usw. und beim Einsatz zerstörte oder verlorene Geräte und Teile der persönlichen Ausrüstung sowie anfallende Entsorgungskosten (z.B. Ölbinder) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10% in Rechnung gestellt.

	Euro/Einsatz	
	<i>bisher</i>	
<i>Ölbinder pro 20 kg Sack</i>	33,20	3,23
<i>Entsorgung Ölbindemittel pro 100 kg</i>	58,90	
47,30		
<i>Kanister Schaum (20 l)</i>	70,70	51,10
<i>Insektenmittel pro Dose</i>		9,50
8,20		

Die Satzungsänderung tritt am 04.05.2010 in Kraft.

8. Nutzung der Sporthallen in den Ferien

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Bei einem Volleyballspiel der Landjugend Baidt in den Fasnetsferien wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass der Sanitärbereich in der großen Sporthalle nur unzureichend gereinigt war.

In der GR – Sitzung am 02. März 2010 wurde diese Thematik kurz angesprochen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Gemeinderat die Nutzer der Sporthalle in den Ferien mitzuteilen. Die bisherige Regelung sieht vor, dass in den Ferien die Halle

1 mal wöchentlich gereinigt wird.

Von wem wird die große Sporthalle derzeit benutzt?

- a.) Fasnetsferien (in der Regel 1 Woche)
Die Halle ist von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr belegt. (Frauenturnen, Tischtennis, Orientierungsläufer, Fußballer, Volleyball)
- b.) Osterferien (in der Regel 2 Wochen)
Die Halle ist von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr belegt. Nutzer siehe a.)
- c.) Pfingstferien (in der Regel 2 Wochen)
Die Halle ist von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr belegt. Nutzer siehe a.)
- d.) Sommerferien (in der Regel 6 Wochen)
Die ersten 4 Wochen wird die Halle nicht benötigt. Ab 01. September wird die Halle von der Tischtennisabteilung sowie der Landjugend (Volleyball) benutzt. Die Fußballer beginnen ihr Training für die neue Saison ab Ende Juli/Anfang August.

Das Training der Fußballer findet 2-3 mal pro Woche statt. Außerdem stehen Spiele an den Wochenenden an. Es stellt sich hier die Frage der Reinigung der Sanitärbereiche ab August. Die Fußballer sind nach ihren Trainingseinheiten nicht nur stark verschwitzt sondern je nach Witterungsverhältnissen auch verschmutzt. Eine Duschmöglichkeit sollte daher gegeben sein.
- e.) Herbstferien (in der Regel 1 Woche)
Halle von 17.00 Uhr – 22.00 Uhr belegt. Nutzer siehe a.)
- f.) Weihnachtsferien (in der Regel 2 Wochen)
Halle wird tageweise (nicht durchgängig) von den Fußballern sowie von der Tischtennisabteilung und den Volleyballern genutzt.

Mit Ausnahme der Sommerferien wird die große Sporthalle in allen anderen Ferien ab 17.00 Uhr genutzt. Da in der Ferienzeit die Anzahl der Nutzer etwas geringer als zu den übrigen Zeiten ist, wäre es wohl ausreichend die Halle 3 mal wöchentlich zu reinigen.

Welche Regelung könnte für die Sommerferien getroffen werden?

Ab Anfang September bis zum Ende der Ferien wird die Halle - wie bereits erwähnt - von der TT-Abteilung sowie der Volleyballmannschaft der Landjugend 2 mal wöchentlich benutzt. Die Trainingstage von TT und Volleyball könnten mit denen der Fußballer abgestimmt werden, so dass man für die Zeit ab Anfang

September bis Ferienende die Halle sowie Sanitärräume 2 mal wöchentlich reinigt.

Für den Monat August wird der Hallenbetrieb komplett (ohne Ausnahme) gesperrt. Die Reinigung des Sanitärbereichs sollte 2 – 3 mal wöchentlich (Benutzung durch Fußballer) erfolgen.

Was kosten die zusätzlichen Reinigungen ?

Eine Reinigung des Sanitärbereichs beläuft sich auf 23,45 € zzgl. MWSt.

Eine Komplettreinigung kostet (Halle und Sanitäranlagen) 39,08 € zzgl. MWSt. Sollte man sich zu dieser Regelung entschließen, würden zusätzliche Reinigungskosten i. H. von ca. 1.500,00 € jährlich anfallen.

Grundsätzlich, so der Tenor im Gemeinderat sollte man es auch in den Ferien ermöglichen, Sport in der Halle betreiben zu können. Auf Grund der geringeren Zahl der Nutzer sind die Reinigungsintervalle jedoch zu reduzieren. Auch sollte an die Fußballer appelliert werden, ihre Kickschuhe zwingend vor Betreten der Halle zu reinigen.

Beschluss:

1. Die große Sporthalle wird in den Ferien mit Ausnahme der ersten 4 Wochen der Sommerferien einmal wöchentlich gereinigt (Sanitärbereich 2 mal).
2. Die ersten 4 Ferienwochen in den Sommerferien ist die Sporthalle ohne Ausnahme nicht zugänglich. Dusch- bzw. Umkleidemöglichkeiten gibt es in der kleinen Sporthalle.

9. Schenk-Konrad-Halle - Anpassung der Gebühren

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zunächst zur Vorberatung in die nächste Verwaltungsausschusssitzung verwiesen.

10. Würdigung des Ehrenamts und des Bürgerschaftlichen Engagements

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Am 23. November 2007 fand ein Danke-Schön-Fest für ehrenamtlich engagierte Personen in der Gemeinde sowie die Sportlerehrung in der Schenk-Konrad-Halle statt. Darüber hinaus wurde bei dieser Veranstaltung Herrn Wolfgang Kreutle die Ehrennadel der Gemeinde Baidt verliehen.

Aktuell stehen die Sportlerehrung und eine Blutspenderehrung zur Durchführung an.

Denkbar ist es die Sportlerehrung z. B. im Rahmen des Dorffestes des Musikvereins durchzuführen oder die Sportler in das Rathaus einzuladen. Die Blutspenderehrung wurde in den letzten Jahren überwiegend nur mit den Blutspendern im Sitzungssaal durchgeführt. Die Blutspenderehrung im Rahmen einer Gemeinderatssitzung war wegen der großen Zahl von Blutspendern meistens nicht praktikabel.

Ob Ehrenamt, freiwilliges Engagement oder bürgerschaftliches Engagement (siehe Anlage) die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger ist für das Gemeinwesen unverzichtbar und gewinnt weiter an Bedeutung. Diese Leistungen muss die Gemeinde unterstützen und würdigen.

Die öffentliche Anerkennung sollte regelmäßig in einem würdigen Rahmen praktiziert werden. Ist eine Ehrung als „Anhängsel“ einer Vereinsveranstaltung ein würdiger Rahmen ?

Die öffentliche Form der Anerkennung und Wertschätzung waren bislang bekannt im Vereinswesen, beim Blutspendedienst und bei der Sportlerehrung. Zukünftig sollte auch daran gedacht werden die Leistungen pflegender Angehöriger zu würdigen.

Die Anerkennung der Freiwilligenarbeit sollte folgende Bereiche umfassen.

- Blutspenderehrung
- Sportlerehrung
- Ehrung verdienter Vereinsvertreter
- Würdigung musikalischer und künstlerischer Leistungen
- Würdigung der Leistungen pflegender Angehöriger
- Würdigung sonstiger Leistungen für das Gemeinwesen

Nach Ansicht der Verwaltung wäre ein würdiger Rahmen für diese Ehrungen eine alle zwei Jahre in der Schenk-Konrad-Halle stattfindende Veranstaltung zu der die Bevölkerung eingeladen ist.

Zu den Kosten:

Eine öffentliche Veranstaltung in der Schenk-Konrad-Halle mit 400 Teilnehmern, Getränke und Brezeln frei, würde etwa 4.000 € (zzgl. Preise/Geschenke) kosten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung könnten die Bewirtung übernehmen.

Ehrungen im Rahmen eines Neujahrsempfangs oder die Durchführung separater Veranstaltungen für Blutspender, Sportler und ehrenamtlich Tätige wären nicht wesentlich kostengünstiger durchzuführen.

Man war sich einig, dass die Wertschätzung des Ehrenamts sowie des bürgerlichen Engagements einen würdigen Rahmen verdient. Die Würdigung der Leistungen pflegender Angehöriger gehört in den privaten Bereich und sollte bei einer solchen Veranstaltung nicht berücksichtigt werden.

Beschluss:

1. Zur Anerkennung und Wertschätzung der Freiwilligenarbeit in der Gemeinde soll alle 2 Jahre eine Veranstaltung durchgeführt werden.
2. Diese Veranstaltung soll dienen zur:
 - Blutspenderehrung
 - Sportlerehrung
 - Ehrung verdienter Vereinsvertreter
 - Würdigung musikalischer und künstlerischer Leistungen
 - Würdigung sonstiger Leistungen für das Gemeinwesen

3. Die Veranstaltung ist öffentlich durchzuführen. Getränke und einfache Speisen (belegte Brote, Brezeln, Seelen) werden kostenlos angeboten.
4. Der genaue Termin wird baldmöglichst bekannt gegeben.

11. Gründung einer Arbeitsgruppe „Gestaltung B 30 alt“

Bürgermeister Buemann berichtet:

Die Rekultivierung der B 30 alt geht zügig voran. Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen soll die Rekultivierung bis Ende Mai 2010 abgeschlossen sein. Die Übergabe der B-30-alt-Flächen an die Gemeinde erfolgt voraussichtlich im Juni 2010.

Seit dem Beginn der Rekultivierung der B 30 alt haben viele Mitbürgerinnen und Mitbürger großes Interesse an der Neugestaltung der B-30-alt-Flächen bekundet. Erste konkrete Vorschläge, Wünsche und Anregungen aus der Bürgerschaft werden vom Bauausschuss am 10. Mai 2010 vor Ort besichtigt und vorberaten.

Die Bürgerschaft soll bei der Planung zur Gestaltung der B-30-alt-Flächen mit einbezogen werden. Ein Ziel der Arbeitsgruppe könnte es auch sein Sponsoren für z. B. Ruhebänke, Kunstwerke, Bäume, usw. zu finden, sowie Paten für Pflegearbeiten bestimmter Teilabschnitte.

Beschluss:

Der Gründung einer Arbeitsgruppe „Gestaltung B 30 alt“ wird zugestimmt.

12. Anfragen und Bekanntgaben

- **Bekanntgabe Ergebnisse Brückenprüfung 2009**
- **Abschlussbericht Schimmelsanierung Klosterhof 5**

a) Brückenprüfung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Brückenprüfungen weiterhin regelmäßig durchgeführt werden. Bei der letzten Hauptprüfung im Jahr 2009 wurde ein Handlungsbedarf am Bauwerk der Brücke über der Sulpacher Ach festgestellt.

b) Abschlussbericht Schimmelsanierung Klosterhof 5

Ortsbaumeister Reich teilt mit, dass die Arbeiten zur Schimmelsanierung mit Erfolg abgeschlossen wurden. Es ist geplant, noch eine Langzeitmessung über 4 Wochen durchzuführen, um zu sehen, ob die Lüftung richtig funktioniert.

- c) Kämmerer Abele berichtet, dass eine gesplittete Abwassergebühr noch in diesem Jahr eingeführt werden muss. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

d) Bürgerenergiegenossenschaft

Der Arbeitskreis Energie hat im Oktober 2009 die Bildung einer Bürgerenergiegenossenschaft angeregt. Dieser Vorschlag wurde vom Gemeinderat mit der Begründung abgelehnt, dass man eine Starthilfe seitens eines privaten Anbieters wünscht. Sobald neue Erkenntnisse vorliegen, wird diese Angelegenheit erneut im Gremium beraten.